

Aktenzeichen: 4 AZR 501/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 27. Januar 1988  
- 4 AZR 501/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 17. September 1986  
Köln - 9 Ca 1225/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 27. April 1987  
Köln - 6 Sa 1205/86 -

-----  
Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse: Ja  
Für das Bundesarchiv: Nein  
-----



Entscheidungsstichwort:

Ausgleich für vorübergehende Arbeiten im Stundenlohn

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; BGB § 611 Akkordlohn; Akkord-  
tarifvertrag NW vom 1. März 1981/1. Februar 1982 §§ 2, 7

Leitsatz:

Vorübergehende Stundenlohnarbeiten sind für ständig im  
Akkord beschäftigte Putzer als Unterbrechung der nach dem  
Arbeitsvertrag auszuübenden Akkordarbeiten anzusehen und  
von den Tarifvertragsparteien nach dem Akkordtarifvertrag  
NW zeitlich nicht begrenzt.

Hinweise des Senats:

Auslegung des Begriffes "vorübergehend" für Stundenlohnar-  
beiten von "ständig im Akkord beschäftigten Arbeitnehmern".



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 501/87

-----  
6 Sa 1205/86 Köln

Verkündet am  
27. Januar 1988

Haust,  
Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

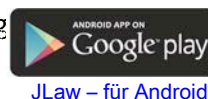
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1988 durch den  
Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und  
Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und  
Dr. Kiefer für Recht erkannt:



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



fung der Beklagten werden die Urteile des  
Landesarbeitsgerichts Köln vom 27. April  
1987 - 6 Sa 1205/86 - und des Arbeitsge-  
richts Köln vom 17. September 1986 - 9 Ca  
1225/86 - teilweise aufgehoben.

Das Urteil des Arbeitsgerichts wird wie  
folgt neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den  
Kläger DM 202,23 brutto nebst 4 %  
Zinsen aus dem daraus sich ergeben-  
den Nettobetrag seit 20. Februar 1986  
zu zahlen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben  
der Kläger 3/10 und die Beklagte 7/10 zu  
tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit 1978 bei der Beklagten als Putzer be-  
schäftigt. In der Regel arbeitet er im Akkord. Beide Parteien  
gehören den tarifschließenden Verbänden für das Stuck-, Putz-,  
Akustik- und Trockenbaugewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen an.



In der Zeit vom 18. November bis 6. Dezember 1985 verrichtete der Kläger auf der Baustelle R in K Akkordarbeiten, die von der Beklagten auf Zeitlohnbasis abgerechnet wurden. Vom 9. bis 11. Dezember 1985 führte er auf der Baustelle W Zeitlohnarbeiten aus. Vom 12. bis 20. Dezember 1985 war der Kläger erneut auf der Baustelle R eingesetzt. Dabei führte er keine Akkordarbeiten aus.

Für die Zeit vom 1. bis 20. Dezember 1985 (ausschließlich Samstag, den 14. Dezember 1985) erhielt der Kläger auf der Basis seines Stundenlohns von DM 14,98 eine Bruttovergütung von DM 1.797,60 zuzüglich eines von der Beklagten gewährten Zuschlags in Höhe von 10 %. Für sechs Stunden Arbeit am Samstag, den 14. Dezember 1985, zahlte die Beklagte DM 89,88 brutto sowie einen Zuschlag von 15 %.

Mit seiner am 20. Februar 1986 erhobenen Klage begehrt der Kläger die Zahlung eines Akkordausgleichs für die von ihm in der Zeit vom 1. bis 20. Dezember 1985 im Stundenlohn gearbeiteten Stunden in Höhe eines weiteren Zuschlags von 15 % für 120 Stunden (DM 269,64) und eines weiteren Zuschlags von 35 % für die sechs Stunden Samstagsarbeit am 14. Dezember 1985 (DM 31,46).

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, nach dem auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Akkordtarifvertrag sei für Stundenlohnarbeiten, mit denen ein ständig im Akkord beschäftigter Arbeitnehmer vorübergehend beauftragt sei, ein Akkordausgleich von 25 % des tariflichen Gesamtstundenlohns zu zahlen. Diese



Voraussetzungen seien hinsichtlich der von ihm im Dezember geleisteten Stunden erfüllt. Der tarifliche Begriff "vorübergehend" beziehe sich auf die Dauer der Beschäftigung im Akkord während des gesamten Arbeitsverhältnisses. Zudem habe die Beklagte durchaus während des gesamten Monats Dezember die Möglichkeit gehabt, ihn mit Akkordarbeiten zu beauftragen. Ferner habe die Beklagte in der Vergangenheit sämtlichen Arbeitnehmern einen Akkordausgleich auch dann gewährt, wenn sie mit Stundenlohnarbeiten - auch für mehrere Tage - beschäftigt worden seien. Für die Samstagsarbeit sei neben dem Akkordausgleich ein weiterer tariflicher Zuschlag von 25 % zu zahlen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn  
DM 301,10 nebst 4 % Zinsen seit Klage-  
zustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe im Dezember 1985 nicht vorübergehend, sondern ausschließlich im Stundenlohn gearbeitet. Ein Akkordausgleich von 25 % des tariflichen Gesamtstundenlohns sei nur für den Fall zu zahlen, daß während der Ausführung von Akkordarbeiten Arbeiten anfielen, die nach ihrer Eigenart von den Vorgabewerten nicht erfaßt seien und nur im Stundenlohn abgerechnet werden könnten. Nur für diese Arbeiten sei auch in der Vergangenheit ein Zuschlag von 25 % gezahlt worden. Eine Möglichkeit, den Kläger während des Monats Dezember 1985 mit Akkordarbeiten zu beschäftigen, habe nicht bestanden.



-5-

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

In der Revisionsinstanz hat sich die Beklagte in einem Teilvergleich verpflichtet, dem Kläger für die Samstagsarbeit am 14. Dezember 1985 einen weiteren Zuschlag von 10 % (DM 8,99) zu zahlen. Der Kläger verfolgt mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision seinen Klageantrag nur noch in Höhe von DM 202,23 brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag seit 20. Februar 1986 weiter. Diese Klageforderung bezieht sich auf die vom Kläger in der Zeit vom 9. bis 20. Dezember 1985 geleisteten Arbeitsstunden. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur teilweisen Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur antragsgemäßen Verurteilung der Beklagten gemäß der in der Revisionsinstanz noch anhängigen Klage. Die Beklagte ist verpflichtet, an den Kläger DM 202,23 brutto nebst Zinsen zu zahlen. Denn dem Kläger steht für die in der Zeit vom 9. bis 20. Dezember 1985 geleisteten Arbeitsstunden ein Akkordausgleich in Höhe von insgesamt 25 % zum Gesamttarifstundenlohn zu. Der Kläger, der sonst ständig im Akkord beschäftigt ist, war in dieser Zeit vorübergehend mit der Ausübung von Stundenlohnarbeiten beauftragt. Dafür ist nach den



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



tariflichen Bestimmungen ein Ausgleich von 25 % zum Gesamttarifstundenlohn zu zahlen, so daß dem Kläger der noch geltend gemachte Betrag zusätzlich zu dem bereits gezahlten Zuschlag in Höhe von 10 % zusteht.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Verbandszugehörigkeit der Akkordtarifvertrag für das Stuck-, Putz-, Akustik- und Trockenbaugewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. März 1981/1. Februar 1982 (Akkord TV) mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Für den Anspruch des Klägers auf Akkordausgleich ist § 7 Ziff. 1 Akkord TV heranzuziehen, der wie folgt lautet:

#### Stundenlohn und Stundenlohnarbeit

-----

1. Der tarifliche Stundenlohn richtet sich nach dem jeweils gültigen Lohntarifvertrag für das Baugewerbe in Nordrhein-Westfalen. Werden ständig im Akkord beschäftigte Arbeitnehmer vorübergehend mit der Ausführung von Stundenlohnarbeiten beauftragt, so ist zum Gesamttarifstundenlohn ein Ausgleich von 25 v.H. zu zahlen.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht mehr angegriffen hat, war der Kläger in der Zeit vom 9. bis 20. Dezember 1985 mit Stundenlohnarbeiten beschäftigt, insoweit fielen keine Akkordstunden an. Diese Stundenlohnarbeiten sind als "vorübergehend" im Sinne von § 7 Ziff. 1 Satz 2 Akkord TV anzusehen. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Tarifauslegung ist der Be-



-7-

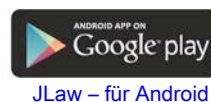
griff "vorübergehend" in erster Linie nach seinem Wortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang auszulegen (BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung). Das Landesarbeitsgericht berücksichtigt bei der Auslegung des Begriffs "vorübergehend" nicht den tariflichen Gesamtzusammenhang und kommt daher zu einer unzutreffenden Auslegung dieses Begriffs.

Bei der Auslegung des § 7 Ziff. 1 Satz 2 Akkord TV ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Begriffe "ständig im Akkord beschäftigt" und "vorübergehend mit der Ausführung von Stundenlohnarbeiten beauftragt" nach dem Wortlaut und allgemeinen Sprachgebrauch nicht eindeutig voneinander getrennt werden können. Während unter dem Begriff vorübergehend "nur kurze Zeit dauernd" zu verstehen ist (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 6, 1984, S. 622), hat der Begriff "ständig" die Bedeutung: "dauernd, immer (bestehen, vorhanden); ununterbrochen, unaufhörlich; sehr häufig" (Brockhaus/Wahrig, aaO, Bd. 5, 1983, S. 893). Wer ständig (ununterbrochen) im Akkord beschäftigt ist, kann nicht vorübergehend mit anderen Arbeiten beschäftigt sein. Dieser scheinbare Widerspruch ist aber nach einer weit verbreiteten Praxis der Tarifvertragsparteien, von der mangels anderweitiger Anhaltspunkte auch im vorliegenden Fall auszugehen ist, leicht zu lösen. Von den Tarifvertragsparteien wird im allgemeinen der Begriff der vorübergehenden Tätigkeit als Gegensatz zum Begriff der auf Dauer auszuübenden Tätigkeit verwendet. Die auf Dauer auszuübende Tätigkeit wird sogar gelegentlich als "nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit" bezeichnet (vgl. § 22 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT und § 24 BAT). Demgemäß ist davon aus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



zugehen, daß die Tarifvertragsparteien des Akkord TV mit "ständig im Akkord beschäftigt" die auf Dauer und nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit meinen. Damit wird auf die von dem Arbeitnehmer auszuübende Tätigkeit Bezug genommen. Wer nach dem Arbeitsvertrag oder einer diesen bestimmenden tariflichen Regelung Akkordarbeiten auf Dauer auszuüben hat, ist im Sinne des Tarifvertrages ständig im Akkord beschäftigt. Wenn einem solchen Arbeitnehmer für eine bestimmte Zeit die Ausführung von Stundenlohnarbeiten übertragen wird, ist er im Hinblick auf die von ihm auf Dauer auszuübende Akkordarbeit vorübergehend mit Stundenlohnarbeiten beschäftigt.

Auf die Dauer der vorübergehenden Tätigkeit kommt es hierbei nicht an, wie der Senat zu dem insoweit vergleichbaren § 24 BAT entschieden hat (BAG Urteil vom 15. Februar 1984 - 4 AZR 595/82 -, AP Nr. 8 zu § 24 BAT). Entscheidend ist insoweit, daß der arbeitsvertragliche oder tarifliche Anspruch des Arbeitnehmers dahin geht, auf Dauer im Akkord beschäftigt zu werden. Dann ist jede Unterbrechung dieser Akkordtätigkeit durch Zuweisung einer anderen Tätigkeit, die nicht auf Dauer ausgeübt werden soll, nur "vorübergehend". Von der Möglichkeit, den Begriff "vorübergehend" auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken, haben die Tarifvertragsparteien des Akkord TV keinen Gebrauch gemacht.

Diese Auslegung ergibt für die Vorschrift des § 7 Ziff. 1 Satz 2 Akkord TV auch einen vernünftigen Sinn, so daß sie dem Grundsatz gerecht wird, daß im Zweifel derjenigen Tarifauslegung



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Vorzug zu geben ist, die zu einer vernünftigen, gerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (BAGE 46, 308, 316 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung mit weiteren Nachweisen). Wem Akkordarbeiten als auszuübende Tätigkeit auf Dauer übertragen sind, erleidet im allgemeinen einen Verdienstverlust, wenn er gelegentlich mit Stundenlohnarbeiten beschäftigt wird. Denn der durchschnittliche Akkordverdienst je Arbeitsstunde liegt erfahrungsgemäß im allgemeinen über dem Stundenlohn für Stundenlohnarbeiten. Andererseits liegt es im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers, falls nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, daß auch Akkordarbeiter gelegentlich mit Arbeiten beschäftigt werden, die zu ihrem beruflichen Aufgabenbereich gehören oder mit ihm im Zusammenhang stehen, einer Akkordabrechnung aber nicht zugänglich sind, etwa weil Vorgabewerte wegen der Besonderheit der Arbeit nicht aufgestellt werden können oder es sich nicht um Putzarbeiten im fachlichen Sinne handelt. In solchen Fällen soll den Arbeitnehmern kein finanzieller Nachteil entstehen. Wenn die Tarifvertragsparteien daher in § 7 Ziff. 1 Satz 2 Akkord TV einen Ausgleich von 25 v.H. zum Gesamttarifstundenlohn für vorübergehende Stundenlohnarbeiten vorsehen, gehen sie damit ersichtlich davon aus, daß dies dem durchschnittlichen Akkordverdienst in etwa entspricht und damit ein Einkommensverlust - jedenfalls im Durchschnitt - vermieden wird. Das bedeutet aber: Wer auf Dauer (ständig) nach Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag mit Akkordarbeiten zu beschäftigen ist, hat stets dann, wenn der Arbeitgeber ihm für eine bestimmte Zeit (vorübergehend) Stundenlohnarbeiten zuweist, Anspruch auf den Lohnausgleich von 25 v.H. zum Gesamttarifstundenlohn.



Im vorliegenden Fall steht nach dem beiderseitigen Parteivortrag fest, daß der Kläger von der Beklagten auf Dauer im Akkord zu beschäftigen ist. Dies ergibt sich daraus, daß der Kläger bei der Beklagten als Putzer eingestellt ist und alle Putzarbeiten nach § 2 Akkord TV grundsätzlich im Akkord auszuführen sind. Von diesem Grundsatz kann im beiderseitigen Einvernehmen oder aus technischen Gründen oder bei vom Tarifvertrag nicht erfaßten Arbeiten abgewichen werden (§ 2 Ziff. 1 Akkord TV). In den beiden letzteren Fällen ist ein Einvernehmen nicht erforderlich, weil die Abweichung sachnotwendig ist. Eine einvernehmliche Regelung ist im vorliegenden Fall nicht getroffen worden. Damit ist das arbeitsvertragliche Direktionsrecht der Beklagten bei der Zuweisung von Stundenlohnarbeiten an den Kläger aber nicht ausgeschaltet. Die Beklagte weist sogar selbst zutreffend darauf hin, daß § 2 Akkord TV nur Putzarbeiten betrifft. Dies schließt es gerade nicht aus - und insoweit enthält der Akkord TV auch keine Regelung -, daß der Arbeitgeber die Putzer auch mit Arbeiten beschäftigt, die zwar nicht als Putzarbeiten anzusehen sind, aber mit ihnen in einem engen Zusammenhang stehen, wie das z. B. bei Reparatur- und ergänzenden Bauarbeiten anzunehmen ist, mit denen der Kläger nach der Behauptung der Beklagten im Dezember 1985 beauftragt war. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger in der Zeit vom 9. bis 20. Dezember 1985 Zeitlohnarbeiten und keine Akkordarbeiten ausgeführt. Damit ist die Feststellung verbunden, daß es sich insoweit um Putzarbeiten handelt, die nicht im Akkord auszuführen sind (§ 2 Ziff. 1 Abs. 1 Satz 3 Akkord TV), oder um Arbeiten, die keine Putzarbeiten sind.



Da der Kläger von der Beklagten als Putzer eingestellt wurde und der Akkord TV für das Arbeitsverhältnis der Parteien mit unmittelbarer und zwingender Wirkung gilt, ist er gemäß § 2 Akkord TV mangels einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien auf Dauer im Akkord zu beschäftigen. Dies wird offenbar auch von der Beklagten nicht verkannt, wenn sie vorträgt, der Kläger habe im Dezember 1985 wegen fehlender Aufträge nicht mit Akkordarbeiten beschäftigt werden können. Damit räumt die Beklagte selbst ein, daß bei entsprechenden Aufträgen der Kläger gemäß dem Akkord TV mit Akkordarbeiten beschäftigt worden wäre. Die Zuweisung von Stundenlohnarbeiten durch die Beklagte beruhte demnach nur auf fehlenden Aufträgen und war deshalb von vornherein hierauf begrenzt und damit vorübergehend. Dies bedeutet zugleich, daß der Kläger mit seinen Stundenlohnarbeiten die Voraussetzungen des § 7 Ziff. 1 Satz 2 Akkord TV erfüllte. Deshalb steht ihm für die Stundenlohnarbeiten vom 9. bis 20. Dezember 1985 der Lohnausgleich in Höhe von 25 v.H. zum Gesamttarifstundenlohn zu.

Der Kläger hat in der Zeit vom 9. bis 20. Dezember 1985 an zehn Arbeitstagen 80 Lohnstunden geleistet, für die die Beklagte bisher nur einen Zuschlag von 10 % vergütet hat. Demgemäß steht dem Kläger für diese Stundenlohnarbeiten ein weiterer Zuschlag von 15 v.H. vom Gesamttarifstundenlohn in der unstreitigen Höhe von DM 14,98 zu. Das sind je Arbeitsstunde DM 2,247 und für 80 Stunden DM 179,76. Für die am Samstag, dem 14. Dezember 1985 geleisteten sechs Arbeitsstunden hat die Beklagte bisher lediglich unter Einschluß des vor dem Senat abgeschlossenen Teilvergleichs einen Zuschlag in Höhe von 25 % als Samstagsarbeit ge-



zahlt, aber keinen Akkordausgleich. Daher steht dem Kläger für diese sechs Arbeitsstunden ein weiterer Zuschlag von 25 v.H. von DM 14,98 je Arbeitsstunde zu, das sind für sechs Arbeitsstunden DM 31,46. Dies ergibt zusammen eine Restlohnforderung des Klägers von DM 202,23 brutto. Der Zinsanspruch folgt aus § 291 in Verb. mit § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Die Kosten des Rechtsstreits waren gemäß § 92 ZPO verhältnismäßig zu teilen, wobei der Senat berücksichtigt und in die Kostenentscheidung einbezogen hat, daß die Klage im Hinblick darauf, daß der Kläger seinen Revisionsantrag beschränkt hat, teilweise erfolglos war und die Beklagte sich in einem Teilvergleich zur Zahlung von weiteren DM 8,99 brutto verpflichtete.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Polcyn

Dr. Kiefer

